

D. Ergebnisse zur und Vergleich der Wandelbarkeit unter der Rom I-, II- und EuGVVO

I. Dogmatik und Terminologie der Wandelbarkeit der Rom I-, II- und EuGVVO

Die Begriffe der Wandelbarkeit und des Statutenwechsels sind im IPR anerkannt und auch unter der Rom I- und II-VO verbreitet. Jedoch hat man die mit ihnen assoziierte Dogmatik bisher nur in Ansätzen auf die Rom I- und II-VO gemünzt (zuvor ab S. 59). Im internationalen Zuständigkeitsrecht der EuGVVO findet man die Begriffe der Wandelbarkeit und des Gerichtsstandswechsels hingegen nur selten und verbindet kaum dogmatische Implikationen mit ihnen (zuvor ab S. 420).

1. Anknüpfungsgegenstände, -momente und -personen

Die Anknüpfungsdogmatik ist die Basis der Systematisierung der Wandelbarkeit, Statuten- und Gerichtsstandswechsel. Sie unterscheidet die Anknüpfungselemente „Anknüpfungsgegenstand“, „-moment“ und „-person“. Der Anknüpfungsgegenstand definiert dabei die Rechtsfrage(-n), welche eine Kollisions- oder Zuständigkeitsnorm einem Statut oder Gerichtsstand zuweist. Das Anknüpfungsmoment stellt die Verbindung zwischen diesen Rechtsfragen und dem Statut oder Gerichtsstand her. Weist das Anknüpfungsmoment einen personellen Bezugspunkt auf, nennt man diesen „Anknüpfungsperson“. Zusammen bezeichnet man Anknüpfungsgegenstand, -moment und -person als „Anknüpfungselemente“ (zuvor ab S. 78 und 423).

Die kombinierten Anknüpfungen stuft diese Arbeit als Bestandteile des Anknüpfungsgegenstands ein, weil sie funktionell die von der Kollisions-/Zuständigkeitsnorm erfassten Rechtsfragen beschränken. Sie weisen neben dem Anknüpfungsmoment weitere Tatbestandsmerkmale auf, welche die Verbindung zu der berufenen Rechtsordnung oder dem zuständigen Gericht intensivieren. Ihre Funktion passt besser zu den Anknüpfungsgegenständen als den -momenten, weil sie nicht vorrangig diese Verbindung herstellen möchten, sondern den Anwendungsbereich beschränken wollen.

Die dogmatische Bewertung ist insoweit aktuell uneinheitlich (zuvor ab S. 64).

Die Anknüpfungsgegenstände der Kollisions- und Zuständigkeitsnormen umfassen deren gesamten Anwendungsbereich, sei er sachlich, personell oder situativ. Die Begriffe „Anknüpfungsgegenstand“ und „Anwendungsbereich“ sind synonym. Beide beantworten die Frage, ob eine Kollisions- oder Zuständigkeitsnorm einschlägig ist oder nicht. Insoweit ist der personelle Anwendungsbereich hervorzuheben, weil man ihn auf den ersten Blick der Anknüpfungsperson zuordnen könnte. Das betrifft insbesondere die Verbraucher-/Unternehmer- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-eigenschaft der Art. 6, 8 Rom I-VO, 17–23 EuGVVO. Die entsprechenden Tatbestandsmerkmale des privaten oder beruflichen/gewerblichen Vertragszwecks, und der weisungsgebundenen und abhängigen Beschäftigung sind dem Anknüpfungsgegenstand zuzuordnen, weil sie die Art des erfassten Schuldverhältnisses betreffen. Der Anknüpfungsgegenstand erfasst auch derartige zusätzliche Anforderungen an die Vertragsparteien. Hingegen meint die Anknüpfungsperson lediglich den unmittelbaren personellen Bezugspunkt des Anknüpfungsmoments, namentlich die Anspruchs- oder Vertragspartei selbst – nicht jedoch deren qualifizierende Tatbestandsmerkmale, die lediglich mittelbar im Kontext der Anknüpfungsperson stehen (zuvor ab S. 61, 301 und 657).

2. Tatsächliche, rechtliche, gemischte, einseitige und einvernehmliche Anknüpfungselemente

Die Anknüpfungselemente können tatsächlich, rechtlich oder gemischt definiert sein. Tatsächliche Anknüpfungselemente bilden die *konkreten* – real vorliegenden – Umstände ab. Beispiele sind die Anknüpfungen an den gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsort, den Wohnsitz, an außervertragliche Schuldverhältnisse und deren Handlungs- oder Erfolgsorte (zuvor ab S. 83, 155, 205, 209, 411 und 533). Rechtliche Festlegungen, Eigenschaften oder Angaben in Verträgen oder Registern sind für sie nicht entscheidend und können lediglich Indizien für die tatsächliche Lage sein (zuvor ab S. 62 und 423). Hingegen bezeichnen rechtliche Anknüpfungselemente *abstrakte* Umstände, die von der *konkreten* tatsächlichen Lage abweichen können und eine normative Begriffsbedeutung haben. Beispiele sind die Anknüpfungen an die Staatsangehörigkeit oder vertragliche Vereinbarungen wie eine Kaufleistung (zuvor ab S. 62, 205, 261 und 639). Gemischte Anknüpfungselemente kombinieren Elemente tatsächlicher und rechtlicher

Umstände. Beispiele sind die Anknüpfungen an die engere oder engste Verbindung (zuvor ab S. 174, 181 und 208). Einige Anknüpfungselemente weisen ein Rangverhältnis zwischen der tatsächlichen und rechtlichen Definitionsebene auf: Art. 7 Nr. 1 EuGVVO berücksichtigt ausdrücklich tatsächliche und vertragliche Erfüllungsorte – und stuft die tatsächlichen als vorrangig ein (zuvor ab S. 578). Hingegen sind unter Art. 5 Rom I-VO lediglich vertragliche Erfüllungsorte entscheidend (zuvor ab S. 198 und 203).

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass man zwischen einseitigen und einvernehmlichen Anknüpfungselementen differenzieren sollte. Einseitige Anknüpfungselemente bestimmen sich über das Verhalten einer Partei des Schuldverhältnisses und obliegen damit deren Disposition. Einvernehmliche Anknüpfungselemente erfordern dagegen einen korrespondierenden Willen der Parteien. Einseitige und einvernehmliche Anknüpfungselemente können tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Tatsächlich-einseitige Anknüpfungselemente sind beispielsweise der gewöhnliche Aufenthalt der Rom I-/II-VO, der Wohnsitz der EuGVVO, der private/berufliche Vertragszweck und die unternehmerische Tätigkeitsausrichtung der Art. 6 Rom I-VO, 17–19 EuGVVO, oder die außervertraglichen Schuldverhältnisse der Rom II-VO/EuGVVO und deren Parteien (zuvor ab S. 83, 127, 134, 206, 361, 362, 442, 479 und 521). Tatsächlich-einvernehmliche Anknüpfungselemente findet man in Gestalt des gewöhnlichen Arbeitsorts oder der Arbeitsleistung der Art. 8 Rom I-VO, 20 – 23 EuGVVO (zuvor ab S. 155, 276, 585 und 615). Ein Beispiel für ein rechtlich-einseitiges Anknüpfungselement ist die Staatsangehörigkeit (zuvor ab S. 62 und 205). Die vertraglichen Anknüpfungselemente der Verordnungen sind rechtlich-einvernehmlich definiert. Sie zeigen sich insbesondere in den Erfüllungsorten des Art. 5 Rom I-VO und Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, in den Vertragsparteien, und in den Leistungs- und Vertragstypen der Rom I- und EuGVVO mit Ausnahme der Arbeitsleistung (zuvor ab S. 198, 203, 206, 286, 578 und 639). Wie die Beispiele zeigen, erstrecken sich die Differenzierungen über alle Anknüpfungselemente – die Anknüpfungsmomente, -personen und -gegenstände.

3. Anknüpfungszeitpunkt, Wandelbarkeit, Statuten-/Gerichtsstandswechsel und Hauptfragen

Die Untersuchungen und Überlegungen zur Wandelbarkeit fokussieren sich traditionell auf das Anknüpfungsmoment. Man sollte jedoch alle drei Anknüpfungselemente unterscheiden, da sie eigenständige Anknüpfungs-

zeitpunkte aufweisen und daher separat wandelbar sein können. Ihre Wandelbarkeit hängt jeweils davon ab, ob sie dynamisch veränderlich oder auf einen früheren Zeitpunkt fixiert sind – wie beispielsweise den Vertragschluss oder Schadenseintritt (zuvor ab S. 68 und 424).

Die Bandbreite der Statuten- und Gerichtsstandswechsel unter der Rom I-, II- und EuGVVO ist denkbar breit: Das Statut und der Gerichtsstand können aufgrund derselben Kollisions- oder Zuständigkeitsnorm wechseln. In diesem Fall liegt ein „kollisionsnorminterner Statutenwechsel“ oder „zuständigkeitsnorminterner Gerichtsstandswechsel“ vor. Der Wechsel kann jedoch auch durch die Anwendung zweier Normen eintreten, was diese Arbeit als „kollisionsnormübergreifenden Statutenwechsel“ oder „zuständigkeitsnormübergreifenden Gerichtsstandswechsel“ bezeichnet. Ist dabei die später anzuwendende Norm systematisch vorrangig gegenüber der ersten, dann liegt ein qualifizierender Wechsel vor. Handelt es sich hingegen um eine nachrangige Norm, dann tritt ein disqualifizierender Wechsel ein. Dieses Über-/Unterordnungsverhältnis besteht zwischen den speziellen und den allgemeinen Kollisionsnormen (Art. 5–8/9 Rom I-/II-VO und Art. 4 Rom I-/II-VO). Im Rahmen der EuGVVO zeigt es sich in absteigender Reihenfolge zwischen den ausschließlichen, schützenden, besonderen und allgemeinen Zuständigkeitsnormen (Art. 24, 10–23, 7–9 und 4 Abs. 1 EuGVVO). Subjektive Anknüpfungen sollte man als oberste Rangstufe einordnen – aufgrund der etablierten Systematik, dass sie vorrangig vor allen objektiven Anknüpfungen sind (Art. 3 Rom I-VO, Art. 14 Rom II-VO, Art. 25, 26 EuGVVO). Besteht kein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen den sukzessiv anzuwendenden Normen, dann handelt es sich um einen gleichrangigen Wechsel (zuvor ab S. 70, 78, 300, 411, 424 und 654).

Möchte man das veränderliche Anknüpfungselement statt der Art des Statuten- oder Gerichtsstandswechsels systematisieren, bietet sich die folgende Differenzierung an: Kann man das Anknüpfungselement noch nach dem Zeitpunkt der ersten Anknüpfung verwirklichen, dann ist es „positiv wandelbar“. Kann das Anknüpfungselement nach dem Zeitpunkt der ersten Anknüpfung noch entfallen, dann ist es „negativ wandelbar“. Beispielsweise kann die Arbeitsleistung der Art. 8 Rom I-VO, Art. 20–23 EuGVVO auch noch nach dem ursprünglichen Abschluss einer Dienstleistung im Sinne der Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO, Art. 7 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVVO erfüllt werden oder entfallen (zuvor ab S. 188, 276, 615 und 639). Kann sich das Anknüpfungselement nachträglich verschieben, dann ist es „neutral wandelbar“. Beispiele sind der Übernahme-/Ablieferungsort des Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO und der gewöhnliche Arbeitsort der Art. 8 Abs. 2 Rom I-VO, Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. i EuGVVO (zuvor ab S. 155, 198,

203 und 585). Die Klassifizierung der Anknüpfungselemente als positiv, negativ oder neutral wandelbar korrespondiert dabei nicht zwingend mit einer bestimmten Art der Statuten- oder Gerichtsstandswechsel – normübergreifende qualifizierende, disqualifizierende, gleichrangige oder norminterne. Beide Perspektiven sind getrennt zu betrachten. Zum Beispiel kann die positive und negative Wandelbarkeit des Übernahme-/Ablieferungsorts der Rom I-VO zu kollisionsnormübergreifenden qualifizierenden, disqualifizierenden oder gleichrangigen Statutenwechseln führen – beispielsweise zwischen Art. 5 Abs.1 S.1, 2 und Art. 4 Rom I-VO. Hingegen kann seine neutrale Wandelbarkeit kollisionsnormübergreifende gleichrangige oder kollisionsnorminterne Statutenwechsel bedingen – beispielsweise zwischen Art. 5 Abs.1 S.1 und S.2 Rom I-VO oder innerhalb des Art. 5 Abs.1 S.2 Rom-VO (zuvor ab S. 198). Im Rahmen der EuGVVO kann die positive und negative Wandelbarkeit des Anknüpfungsmoments „Niederlassung“ zu zuständigkeitsnormübergreifenden qualifizierenden, disqualifizierenden oder gleichrangigen Gerichtsstandswechseln führen – beispielsweise zwischen Art. 4 Abs.1 und Art. 7 Nr.1 EuGVVO, oder zwischen Art. 7 Nr.1 und 5 EuGVVO (zuvor ab S. 569). Hingegen kann die neutrale Wandelbarkeit des gewöhnlichen Arbeitsorts zuständigkeitsnormübergreifende gleichrangige oder zuständigkeitsnorminterne Gerichtsstandswechsel bedingen – zwischen Art. 21 Abs.1 lit. b Ziff. i und ii EuGVVO, oder innerhalb des Art. 21 Abs.1 lit. b Ziff. i EuGVVO (zuvor ab S. 585). Letzteres gilt auch für Art. 8 Abs. 2 und 3 Rom I-VO (zuvor ab S. 155).

Eine Veränderung nach der ersten Anknüpfung kann anstelle eines Statuten-/Gerichtsstandswechsels eine neue Hauptfrage bedingen. Der veränderte Sachverhalt wäre dann selbständig anzuknüpfen. Das ist aber lediglich dann der Fall, wenn nach der Veränderung das ursprüngliche Schuldverhältnis nicht mehr fortbesteht. Bei den vertraglichen Schuldverhältnissen ist insoweit maßgeblich, ob der ursprüngliche Vertrag fortgelten soll – dann Statuten-/Gerichtsstandswechsel –, oder ob er im Sinne einer Novation erneut abgeschlossen wurde – dann neue Hauptfrage. Der ursprüngliche Vertrag stellt das verbindende Element dar und konzentriert die nachträglichen Veränderungen in der ursprünglichen Hauptfrage (zuvor ab S. 76, 189, 285 und 420). Bei den außervertraglichen Schuldverhältnissen können verschiedene Umstände als verbindendes Element fungieren: Eine gemeinsame deliktische, bereichernde, vorvertragliche oder geschäftsführende Handlung, ein gemeinsamer entsprechender Erfolg, eine enge Verbindung zu einem Vertrag oder Dauerdelikt, oder eine gemeinsame Geschäftsführung oder Vertragsverhandlung (zuvor ab S. 76, 408 und 420).

II. Wandelbarkeit der Kollisions- und Zuständigkeitsnormen der Rom I-, II- und EuGVVO

1. Anknüpfungsmomente der EuGVVO weitgehend, der Rom I- und II-VO nur teilweise wandelbar

Die Anknüpfungsmomente der EuGVVO sind weitgehend, die der Rom I- und II-VO nur teilweise wandelbar. Eine wandelungsrelevante Änderung ist insbesondere in Form der Verlagerung des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts, des Erfüllungsorts oder der Niederlassung denkbar. Dabei sind die Anknüpfungsmomente der EuGVVO auffällig weitgehend wandelbar. Das liegt zu einem großen Teil daran, dass die EuGVVO oft tatsächliche Anknüpfungsmomente beruft und einseitige Veränderungen grundsätzlich berücksichtigt. Vor allem die häufig verwendeten Anknüpfungsmomente „Wohnsitz“ und „Niederlassung“ sind einseitig wandelbar (Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Nr. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, 2, Art. 21 Abs. 1 lit. a, Art. 22 Abs. 1, Art. 24 Nr. 1 Abs. 2 EuGVVO und Art. 7 Nr. 5, Art. 10, 11 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, 2 und Art. 20 Abs. 1, 2 EuGVVO, zuvor ab S. 569 und 577). Darüber hinaus ist das Anknüpfungsmoment des vertraglichen Erfüllungsorts einseitig wandelbar, sofern die EuGVVO es über die *lex causae* bestimmt (Art. 7 Nr. 1 lit. c, a EuGVVO). Der Erfüllungsort ist insoweit durch einseitige Wohnsitzverlegungen, Forderungsübertragungen und Schuldübernahmen wandelbar (zuvor ab S. 474, 477, und 583). Im Übrigen ist er jedoch nur einvernehmlich wandelbar (Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, zuvor ab S. 578, 584 und 585). Darüber hinaus nimmt er eine Zwitterstellung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Definition ein: Der tatsächliche Erfüllungsort ist vorrangig und der vertragliche nur subsidiär maßgeblich (zuvor ab S. 578). Insgesamt reicht die Bandbreite des Anknüpfungsmoments daher von einer tatsächlich-einseitigen über eine tatsächlich-einvernehmliche bis hin zu einer vertraglichen Definition (zuvor ab S. 585). Das Anknüpfungsmoment „gewöhnlicher Arbeitsort“ ist hingegen durchweg nur einvernehmlich wandelbar. Es ist außergewöhnlich, weil es tatsächlich-einvernehmlich definiert. Das tatsächliche Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und -geber ist entscheidend, vertragliche Vereinbarungen sind lediglich Indizien (Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. i EuGVVO, zuvor ab S. 588). Tatsächlich-einseitige Anknüpfungsmomente zeigen sich auch beim Handlungs- und Erfüllungsort des Deliktsgerichtsstands (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO). Sie sind ausnahmsweise wandelbar, sofern die grundsätzlich fixierten Anknüpfungsmomente im Zuge eines Dauerdelikts ausnahmsweise dynamisiert werden (zuvor ab S. 441).

Die wandelbaren Anknüpfungsmomente der EuGVVO zeigen die gesamte Bandbreite der Gerichtsstandswechsel. Es können zuständigkeitsnorminterne Gerichtsstandswechsel durch eine Verlegung der Anknüpfungsmomente „Wohnsitz“, „Erfüllungsort“, „Handlungs-/Erfolgort“, „Niederlassung“ oder „gewöhnlicher Arbeitsort“ eintreten (Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Nr. 1, 2, 5, Art. 8 Nr. 1, Art. 10, 11 Abs. 1, 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, 2, Art. 18 Abs. 1, 2, Art. 20 Abs. 1, 2, Art. 21 Abs. 1 lit. a, lit. b Ziff. i, Art. 22 Abs. 1, oder Art. 24 Nr. 1 Abs. 2, zuvor ab S. 441, 569, 577, 585 und 588). Es können zuständigkeitsnormübergreifende qualifizierende Gerichtsstandswechsel gegenüber Art. 4 Abs. 1 EuGVVO durch die Eröffnung einer Niederlassung auftreten (zuvor ab S. 577). Außerdem können zuständigkeitsnormübergreifende disqualifizierende Gerichtsstandswechsel gegenüber Art. 7 Nr. 1 und 2 EuGVVO durch die Aufgabe der Niederlassung eintreten (zuvor ab S. 577). Schließlich sind zuständigkeitsnormübergreifende gleichrangige Gerichtsstandswechsel gegenüber Art. 4 Abs. 1 EuGVVO durch die Eröffnung oder Aufgabe einer Niederlassung, oder gegenüber Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. ii durch die erstmalige Vereinbarung eines gewöhnlichen Arbeitsorts möglich (zuvor ab S. 577 und 588).

Im Unterschied zur EuGVVO sind die Anknüpfungsmomente der Rom I-VO oftmals und die der Rom II-VO weitgehend *unwandelbar*. Bei der Rom I-VO liegt das daran, dass entweder eine Veränderung des Anknüpfungsmoments tatsächlich unmöglich ist, sein Anknüpfungszeitpunkt ausdrücklich fixiert ist, oder es einseitig ausgestaltet ist und die Rom I-VO einseitige Veränderungen nicht berücksichtigt (zuvor ab S. 83, 93 und 144). Insbesondere ist der vielfach berufene gewöhnliche Aufenthalt unwandelbar (Art. 4 ff. Rom I-VO, zuvor ab S. 83). Die einvernehmlich wandelbaren Anknüpfungsmomente der Rom I-VO sind das gewählte Recht, die (offensichtlich) engere Verbindung, die engste Verbindung, der Übernahme-/Ablieferungsort, der Abgangs-/Bestimmungsort, und der gewöhnliche Arbeitsort (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, 4, Art. 5 Abs. 1–3, Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2, und Art. 8 Abs. 2, 4 Rom I-VO, zuvor ab S. 173, 209 und 292). Die Erfüllungsorte „Übernahme-/Ablieferungsort“ und „Abgangs-/Bestimmungsort“ definiert die Rom I-VO im Gegensatz zur EuGVVO nicht tatsächlich, sondern ausschließlich einvernehmlich-rechtlich und damit vertraglich (Art. 5 Rom I-VO, zuvor ab S. 198 und 203). Die Rom I-VO teilt jedoch das tatsächlich-einvernehmliche Anknüpfungsmoment des gewöhnlichen Arbeitsorts mit der EuGVVO. Es nimmt auch in der Rom I-VO eine Sonderstellung ein. Vertragliche Vereinbarungen sind lediglich Indizien (Art. 8 Abs. 2 Rom I-VO, zuvor ab S. 155). Schließlich kennt die Rom I-VO gemischte Anknüpfungsmomente in Gestalt der (offensichtlich) engeren und engsten

Verbindung. Sie sind durch Vertragsänderungen mittelbar wandelbar, soweit sie im Rahmen der Gesamtbetrachtung vertragliche Umstände berücksichtigen (zuvor ab S. 208).

Die wandelbaren Anknüpfungsmomente der Rom I-VO können jedenfalls kollisionsnorminterne Statutenwechsel“ bedingen (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, 4, Art. 5 Abs. 1–3, Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2, und Art. 8 Abs. 2, 4, zuvor ab S. 173 und 292). Teilweise sind kollisionsnormübergreifende gleichrangige Statutenwechsel über die Anknüpfungsmomente „gewähltes Recht“, „engere“ und „engste Verbindung“, „Übernahme- oder Ablieferungsort“, „Abgangs- oder Bestimmungsort“, und „gewöhnlicher Arbeitsort“ möglich (Art. 3, Art. 4 Abs. 3, 4, Art. 5 Abs. 1–3, Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2, und Art. 8 Abs. 2, zuvor ab S. 173 und 292). Hingegen treten kollisionsnormübergreifende qualifizierende und disqualifizierende Statutenwechsel nur im Rahmen des gewählten Rechts und des Übernahme- oder Ablieferungsorts auf (Art. 3 und Art. 5 Abs. 1, zuvor ab S. 173 und 292).

Die Anknüpfungsmomente der Rom II-VO sind weitgehend unwandelbar. Das liegt hauptsächlich daran, dass ihre Anknüpfungsmomente unveränderlich definiert oder deren Anknüpfungszeitpunkte ausdrücklich fixiert sind (Art. 4–13 Rom II-VO, zuvor ab S. 351 und 360). Es hat daher kaum Auswirkungen, dass die Rom II-VO einseitige Veränderungen berücksichtigt. Zwar ist insbesondere das Anknüpfungsmoment „gewöhnlicher Aufenthalt“ durch eine einseitige Wohnsitzverlegung wandelbar (zuvor ab S. 362 und 408). Die Kollisionsnormen verbinden es jedoch mit einem fixen Anknüpfungzeitpunkt. Die (einseitige) Wandelbarkeit der Anknüpfungsmomente der Rom II-VO tritt lediglich ausnahmsweise zutage, wenn bei einem zeitlich gestreckten Sachverhalt mehrere Primärschäden oder Haupthandlungen im Rahmen eines außervertraglichen Schuldverhältnisses auftreten. Das vervielfältigt die Anknüpfungsmomente und dynamisiert deren Anknüpfungzeitpunkte. In der Folge können kollisionsnorminterne Statutenwechsel eintreten (Art. 4–12, 17 Rom II-VO, zuvor ab S. 394, 398, 400 und 406). Darüber hinaus ist das gewählte Recht wandelbar. Insoweit sind kollisionsnorminterne und kollisionsnormübergreifende qualifizierende“ und disqualifizierende“ Statutenwechsel denkbar (Art. 14 Rom II-VO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO, zuvor ab S. 366). Die akzessorischen Anknüpfungen der Rom II-VO teilen die Wandelbarkeit der Anknüpfungsmomente der Rom I-VO und vollziehen deren kollisionsnorminterne und -übergreifende Statutenwechsel nach (Art. 4 Abs. 3 S. 2, Art. 5 Abs. 2 S. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Rom II-VO, zuvor ab S. 367). Schließlich ist das Anknüpfungsmoment „offensichtlich engere Verbindung“ wandelbar. Es kann zu kollisionsnormüber-

greifenden gleichrangigen Statutenwechseln“ führen (Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2 lit. c Rom II-VO, zuvor ab S. 368).

Insgesamt sind die Anknüpfungsmomente der EuGVVO am häufigsten und strukturellsten wandelbar, weil sie am wenigsten unveränderlich oder zeitlich fixiert definiert sind und grundsätzlich einseitige Änderungen berücksichtigen. Insbesondere weist die EuGVVO mit dem Wohnsitz, der Niederlassung und ihren Erfüllungsorten verbreitete, tatsächlich definierte und einseitig wandelbare Anknüpfungsmomente auf. Darüber hinaus teilt die EuGVVO mit der Rom II-VO die ausnahmsweise Wandelbarkeit des tatsächlich-einseitigen Handlungs- und Erfolgsort im Fall von Dauerdelikten (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 441). Eine bedeutende Gemeinsamkeit weisen alle drei Verordnungen in ihren wandelbaren Anknüpfungsmomenten auf: Das subjektive Anknüpfungsmoment „vereinbartes Gericht“ oder „vereinbartes Recht“ ist unter allen umfassend wandelbar (zuvor ab S. 145, 366 und 618).

2. Anknüpfungspersonen der EuGVVO, Rom I- und II-VO nur teilweise wandelbar

Die Anknüpfungspersonen der drei Verordnungen sind nur teilweise wandelbar (zuvor ab S. 301, 412 und 656). Als wandelungsrelevante Änderungen stehen Vertragsübernahmen, Vertragsbeitritte, sonstige Vertragsänderungen, Forderungsübertragungen und Schuldübernahmen im Raum. Die Anknüpfungspersonen der Rom I-VO sind regelmäßig nur aufgrund einer Vertragsübernahme wandelbar, nicht jedoch durch eine Forderungsübertragung oder Schuldübernahme (Art. 4–8 Rom I-VO, zuvor ab S. 142 und 253). Der Grund hierfür ist, dass die Kollisionsnormen der Rom I-VO weitestgehend die Vertragsinhaber als Anknüpfungspersonen definieren. Die Anspruchsinhaber- oder Schuldnerschaft ist nicht ausreichend (Vertragsparteibezug, zuvor ab S. 139). Darüber hinaus genügt allein der Status als Beförderter, Beförderer, Verbraucher, Unternehmer, Versicherungsnehmer, Versicherer, Arbeitnehmer oder Arbeitgeber nicht dafür, dass die Rom I-VO eine qualifizierte Kollisionsnorm als einschlägig erachtet. Vielmehr muss die für den Vertragstyp charakteristische Leistung vorliegen (Vertragstypbezug, zuvor ab S. 141). Schließlich lässt die Rom I-VO einseitige Manipulationen des anzuwendenden Rechts unberücksichtigt (zuvor ab S. 142). Eine Ausnahme bildet die erfüllungsverantwortliche Nebenniederlassung der Rom I-VO (Art. 19 Abs. 2 Var. 2 Rom I-VO, zuvor ab S. 207 und 232).

Sie definiert die Anknüpfungsperson und ist durch eine Schuldübertragung oder einfache Vertragsänderung wandelbar. Das erklärt sich jedoch durch ihre Zwitterstellung zwischen Anknüpfungsmoment und -person, in der sie den gewöhnlichen Aufenthalt konkretisiert. Die Forderungsübertragung kann hingegen unter der Rom I-VO in keiner Konstellation zu einem Statutenwechsel führen. Eine Vertragsübernahme kann unter der Rom I-VO zu kollisionsnorminternen oder kollisionsübergreifenden Statutenwechseln führen. Es sind kollisionsnormübergreifende gleichrangige, qualifizierende und disqualifizierende Statutenwechsel möglich (Art. 4–8 Rom I-VO, zuvor ab S. 253). Eine Übertragung der Erfüllungsverantwortung kann hingegen lediglich kollisionsnorminterne Statutenwechsel bedingen (Art. 19 Abs. 2 Var. 2 Rom I-VO, zuvor ab S. 232).

Die Schutzgerichtsstände der EuGVVO sind weitgehend durch Vertragsübernahmen wandelbar, weil die Vertragsinhaber die Anknüpfungspersonen sind (Art. 11 Abs. 1 lit. a, b, Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, 2, Art. 21 Abs. 1 lit. a und Art. 22 Abs. 1 EuGVVO, zuvor ab S. 633). Lediglich der Geschädigte in Versicherungssachen ist tatsächlich unwandelbar (Art. 13 Abs. 1, 2 EuGVVO) und einige wenige Schutzgerichtsstände weisen keine Anknüpfungsperson auf (Art. 12 und Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. ii EuGVVO). Die Schutzgerichtsstände der EuGVVO gleichen insoweit weitgehend den Kollisionsnormen der Rom I-VO. Ein Phänomen zeigt sich bei den Versicherungssachen: Dort sind der Versicherte und Begünstigte ebenfalls Anknüpfungspersonen, aber keine Vertragsparteien. Daher sind sie ausnahmsweise durch eine einfache Vertragsänderung wandelbar, nicht jedoch durch eine Forderungsübertragung oder Schuldübernahme (Art. 11 Abs. 1 lit. b, Art. 13, Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Nr. 2, zuvor ab S. 482, 623 und 626).

Die Forderungsübertragung oder Schuldübernahme kann teilweise zu Gerichtsstandswechseln bei den Schutzgerichtsständen der Art. 10–23 EuGVVO führen (zuvor ab S. 503). Im Verhältnis zum Altgläubiger, Altschuldner oder verbleibenden Schuldner bleiben die Schutzgerichtsstände erhalten, weil diese Parteien weiterhin den Vertragsparti- und Vertragstypbezug erfüllen (kein zuständigkeitsnormübergreifender disqualifizierender Gerichtsstandswechsel, zuvor ab S. 482, 489 und 499). Im Verhältnis zum Neugläubiger, Neuschuldner oder beitretenden Schuldner werden die Schutzgerichtsstände grundsätzlich nicht einschlägig, sofern die strukturell schwächere Partei die Forderungsübertragung oder Schuldübernahme durchführt (kein zuständigkeitsnormübergreifender qualifizierender Gerichtsstandswechsel, zuvor ab S. 482, 486, 493, 496 und 499). Eine Ausnahme ist jedoch bei Schuldübernahmen aufseiten des Arbeitnehmers zu machen. Hier werden die Art. 20–23 EuGVVO zugunsten des übernehmen-

den oder beitretenden Arbeitnehmers einschlägig, weil er die charakteristische Vertragsleistung übernimmt und daher schutzwürdig ist (zuständigkeitsnormübergreifender qualifizierender Gerichtsstandswechsel). Dazu ist der Gerichtsstandswechsel für den Arbeitgeber vorhersehbar, weil er einer Schuldübertragung zustimmen muss, und eine abhängige und weisungsgebundene Beschäftigung des übernehmenden oder beitretenden Arbeitnehmers nur mit seiner Mitwirkung möglich ist (zuvor ab S. 500). Findet die Forderungsübertragung oder Schuldübernahme aufseiten der strukturell stärkeren Partei statt, sind die Schutzgerichtsstände gegenüber dem Neugläubiger, Neuschuldner oder beitretenden Schuldner anzuwenden (zuständigkeitsnormübergreifender qualifizierender Gerichtsstandswechsel). Das erfordern der Schwächerenschutz und/oder die Vorhersehbarkeit (zuvor ab S. 487, 497 und 502).

Im Vergleich der Schutznormen der EuGVVO und Rom I-VO fällt auf: Beide weisen einen Vertragspartei- und Vertragstypbezug auf. Sie verhindern weitgehend Statuten- und Gerichtsstandswechsel, weil sie eine vertragliche Stellung und vertragstypbezogene Anforderungen aufseiten der neuen Partei erfordern (zuvor ab S. 142 und 500). Unter der Rom I-VO ist das der Grundsatz und eine Ausnahme greift lediglich im Fall der erfüllungsverantwortlichen Nebenniederlassung des Art. 19 Abs. 2 Var. 2 Rom I-VO (zuvor ab S. 207 und 232). Unter der EuGVVO sind die Ergebnisse ausgeglichener: Hier greifen qualifizierende Gerichtsstandswechsel aufgrund des Schwächerenschutzes und/oder der Vorhersehbarkeit häufiger (zuvor ab S. 487, 497, 500 und 502). Im Rahmen der Rom I-VO wird die grundsätzliche Unwandelbarkeit außerdem von dem Umstand gestützt, dass einseitige Manipulationen des anzuwendenden Rechts unerheblich sind (zuvor ab S. 297). Diese Erwägung greift im Rahmen der EuGVVO regelmäßig nicht (zuvor ab S. 525 und 605). Sie greift jedoch im Zuge der Vorhersehbarkeit der Schutzgerichtsstände, weil diese Partei nicht einseitig beeinträchtigt werden dürfen – wegen ihres Schutzcharakters für die strukturell schwächere Partei oder wegen ihrer einschneidenden Wirkung für die strukturell stärkere (zuvor ab S. 503).

Jenseits der Schutzgerichtsstände können Forderungsübertragungen oder Schuldübernahmen ebenfalls Gerichtsstandswechsel bedingen. Das gilt insbesondere für den Vertragsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, zuvor ab S. 479). Man muss insoweit seine Varianten unterscheiden: Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO stellt zur Bestimmung des Erfüllungsorts nie auf die Anspruchsinhaberschaft des Gläubigers ab. Eine Forderungsübertragung kann daher keinen Gerichtsstandswechsel bedingen. Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO stellt jedoch zumindest im Fall von Dienstleistungen in mehreren

Mitgliedstaaten für den hypothetischen Erfüllungsort auf den Wohnsitz des Schuldners ab. Daher führt eine entsprechende Schuldübertragung zu einem Gerichtsstandswechsel. Ein Schuldbeitritt hingegen nicht, weil er den Erfüllungsort nicht verschiebt. Art. 7 Nr. 1 lit. c, a EuGVVO ermittelt den Erfüllungsort mithilfe der *lex causae*. Sie knüpft für monetäre Ansprüche meist an den Anspruchsinhaber und für nicht-monetäre Ansprüche an den Schuldner. Im Rahmen des Art. 7 Nr. 1 lit. c, a EuGVVO kann eine Forderungsübertragung *und* eine Schuldübernahme zu einem Gerichtsstandswechsel führen – sogar ein Schuldbeitritt.

Des Weiteren sind die Widerklagegerichtsstände durch eine Forderungsübertragung oder Schuldübernahme wandelbar, weil sie die Änderungen eines konnexen Anspruchs oder einer konnexen Schuld beachten. Zwar verlangen die Gerichtsstände neben der Konnexität noch eine enge Verbindung zwischen den Parteien, dabei berücksichtigen sie jedoch jede sachliche Verbindung (Art. 8 Nr. 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 480).

Es führt regelmäßig nicht zu einem Gerichtsstandswechsel, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung mit einer Forderungsübertragung oder Schuldübernahme zusammentrifft. Das liegt daran, dass eine Drittwirkung nach der EuGVVO und der *lex causae* zu beachten ist. Ausnahmsweise ist ein disqualifizierender Gerichtsstandswechsel dann möglich, wenn nach beiden Rechtsquellen eine Drittwirkung zu verneinen ist (zuvor ab S. 517).

Hingegen scheiden Statutenwechsel durch Forderungsübertragungen oder Schuldübernahmen im Rahmen der Rom I- und II-VO generell aus. Vor diesem Hintergrund entsteht auch kein Konflikt zwischen Rechtswahl und Forderungsübertragungen oder Schuldübernahmen (zuvor ab S. 144 und 365).

Die EuGVVO enthält einige Zuständigkeitsnormen ohne Anknüpfungsperson (Art. 7 Nr. 1, 2, 5 und Art. 8 Nr. 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 EuGVVO). Nichtsdestotrotz können Vertragsübernahmen, sonstige Vertragsänderungen, Forderungsübertragungen und Schuldübernahmen bei dem Vertragsgerichtsstand und den Widerklagegerichtsständen zu Gerichtsstandswechseln führen, sofern sie den Erfüllungsort oder die Konnexität verschieben (Art. 7 Nr. 1 und Art. 8 Nr. 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 623 und 638). Hingegen ist das beim Deliktsgerichtsstand und dem Niederlassungsgerichtsstand nicht möglich (Art. 7 Nr. 2 und 5 EuGVVO). Dazu knüpft die EuGVVO teilweise unwandelbar an den Beklagten an (und Art. 4 Abs. 1 und Art. 24 Nr. 1 Abs. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 438 und 624).

Die Anknüpfungspersonen der Rom II-VO sind unwandelbar, weil sie tatsächlich und unveränderlich definiert sind. Sie stellen nicht auf einen rechtlich abstrahierbaren Status wie die Vertragsinhaberschaft, Gläubiger- oder Schuldnerstellung ab. Sie sind daher auch nicht aufgrund einer Forderungsübertragung oder Schuldübernahme veränderlich (Art. 4–13 Rom II-VO und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 361, 365 und 623).

Insgesamt sind die Anknüpfungspersonen aller drei Verordnungen nur teilweise wandelbar. Die EuGVVO geht dabei am weitesten – vor allem, weil unter ihr Forderungsübertragungen und Schuldübernahmen deutlich stärkere Auswirkungen haben als unter der Rom I-VO. Vertragsübernahmen führen unter den vertraglichen Zuständigkeits- und Kollisionsnormen der EuGVVO und Rom I-VO weitgehend zu Statuten- und Gerichtsstandswechseln, weil sie auf einer allseitigen Vereinbarung beruhen. Dasselbe gilt im Fall von Vertragsbeitritten für die beitretende Partei (zuvor ab S. 253 und 633).

3. Anknüpfungsgegenstände der EuGVVO und Rom I-VO grundsätzlich wandelbar, Anknüpfungsgegenstände der Rom II-VO regelmäßig unwandelbar

Die Anknüpfungsgegenstände der Rom I-VO und EuGVVO sind grundsätzlich wandelbar. Das betrifft deren vertragliche oder tatsächlich-einvernehmliche Anknüpfungsgegenstände. Wandelungsrelevant sind insoweit vertragliche und tatsächlich-einvernehmliche Änderungen. Hingegen sind die Anknüpfungsgegenstände der Rom I-VO unwandelbar, soweit diese einseitig definiert sind (zuvor ab S. 297 und 301). Die EuGVVO beachtet grundsätzlich auch einseitige rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, soweit sie nicht aus Vorhersehbarkeits- oder Schutzerwägungen unberücksichtigt bleiben müssen (zuvor ab S. 471, 525, 605, 616 und 657). Die Anknüpfungsgegenstände der Rom II-VO sind in aller Regel unwandelbar (zuvor ab S. 412).

Die Niederlassungsgerichtsstände und der Widerklagegerichtsstand der EuGVVO belegen, dass die EuGVVO grundsätzlich auch tatsächliche Anknüpfungsgegenstände als einseitig wandelbar einstuft (Art. 7 Nr. 5, Art. 10, 11 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, 2, Art. 20 Abs. 1, 2 EuGVVO und Art. 8 Nr. 3 EuGVVO, zuvor ab S. 577 und 480, 589, 638). Darüber hinaus sind die Anknüpfungsgegenstände der vertraglichen Gerichtsstände der EuGVVO weitgehend wandelbar (Art. 7 Nr. 1, Art. 10–23 und Art. 24 Nr. 1 EuGVVO, zuvor ab S. 648). Ihre leistungsbezogenen Komponenten sind durch Ver-

tragsänderungen wandelbar, weil sie sachrechtlich disponibel sind und die EuGVVO das auf der zuständigkeitsrechtlichen Ebene spiegelt (zuvor ab S. 639). Hingegen ist der Vertragsschluss unwandelbar, weil die Gerichtsstände auch nichtige und aufgehobene Verträge umfassen (zuvor ab S. 443 und 643). Des Weiteren sind die personenbezogenen Komponenten der Anknüpfungsgegenstände der Schutzgerichtsstände nicht durch Vertragsänderungen wandelbar, weil aufgrund des Schutzzwecks die tatsächliche Lage maßgeblich ist (Art. 10–23 EuGVVO, zuvor ab S. 644). Sie sind jedoch teilweise durch andere Veränderungen als Vertragsänderungen wandelbar. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebereigenschaft ist durch ein tatsächliches Einvernehmen umfassend wandelbar (Art. 20–23 EuGVVO, zuvor ab S. 615). Die Verbrauchereigenschaft ist (einseitig) negativ wandelbar, wenn der Verbraucher nachträglich seinen privaten Vertragszweck ablegt und dadurch nicht mehr schutzwürdig ist (Art. 17–19 EuGVVO, zuvor ab S. 610). Gleichwohl ist die Verbrauchereigenschaft nicht positiv wandelbar, weil man andernfalls den Verbraucherschutz überbetonen und den Unternehmer benachteiligen würde (zuvor ab S. 610). Die Unternehmereigenschaft ist sogar stets unwandelbar, weil der Unternehmer sonst den Verbraucherschutz einseitig umgehen könnte (zuvor ab S. 612). Die Tätigkeitsausrichtung des Unternehmers bei Verbrauchersache ist aus Vorhersehbarkeits- und Schutzerwägungen negativ und positiv unwandelbar, jedoch neutral wandelbar (Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO, zuvor ab S. 466 und 566). Die Versicherungsnehmer- und Versicherereigenschaft ist unwandelbar, weil sie nicht von der Versicherungsleistung abstrahierbar ist (Art. 10–16 EuGVVO, zuvor ab S. 591, 639 und 644).

Die Anknüpfungsgegenstände der Rom I-VO sind weitgehend parallel zu den vertraglichen Gerichtsständen der EuGVVO durch Vertragsänderungen oder tatsächlich-einvernehmliche Änderungen wandelbar (zuvor ab S. 286). Zum einen weisen sie jedoch deutlich mehr wandelbare leistungsbezogene Komponenten auf, weil sie eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragstypen definieren (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5–8 Rom I-VO, zuvor ab S. 261, 272, 274 und 276). Zum anderen berücksichtigt die Rom I-VO einseitige Veränderungen in aller Regel nicht, weshalb insbesondere die Verbrauchereigenschaft und die Tätigkeitsausrichtung des Unternehmers stets unwandelbar sind (Art. 6 Rom I-VO, zuvor ab S. 274 und 297).

Die Rechtswahlvereinbarung der Rom I-VO und die Gerichtsstandsvereinbarung der EuGVVO sind grundsätzlich einseitig unwandelbar, weil sie im Zeitpunkt ihres Abschlusses zu bewerten sind. Sie sind lediglich in Bezug auf eine Veränderung der Optionsbeschränkungen positiv einseitig wandelbar, weil sie insoweit eine nachträgliche Heilung berücksichtigen

(Art. 3 Rom I-VO und Art. 25 EuGVVO, zuvor ab S. 168 und 635). Die Rechtswahlvereinbarung der Rom II-VO ist hingegen einseitig komplett unwandelbar. Sie kennt keine Optionsbeschränkungen. Die Rechtswahlverbote bei bestimmten Deliktstypen können sich nachträglich nicht verschieben, weshalb eine Heilung nicht möglich ist (Art. 14 Rom II-VO, zuvor ab S. 366).

Die Anknüpfungsgegenstände der Rom II-VO sind regelmäßig unwandelbar, weil sie tatsächlich, unveränderlich und/oder sehr spezifisch definiert sind (Art. 4–13 Rom II-VO, zuvor ab S. 412). Übergänge zwischen den Kollisionsnormen sind daher kaum möglich, ohne dass eine neue selbständig anzuknüpfende Hauptfrage vorliegt (zuvor ab S. 362). Vor diesem Hintergrund zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rom I- und II-VO: Den Kollisionsnormen der Rom II-VO fehlt im Regelfall eine abstrakte und verbindende Komponente in den Anknüpfungsgegenständen, weil die außervertraglichen Schuldverhältnisse naturgemäß tatsächlich definiert sind. Daher unterbrechen nachträgliche Veränderungen regelmäßig den Zusammenhang einer Hauptfrage und begründen eine neue. Im Rahmen der Rom I-VO verbindet der Vertragsschluss den Anknüpfungsgegenstand abstrakt, weil er tatsächliche und vertragliche Veränderungen überdauert. Der Anknüpfungsgegenstand bleibt sogar bei einem nichtigen oder einem aufgehobenen Vertrag einschlägig (zuvor ab S. 138). Folglich bleibt auch die ursprüngliche Hauptfrage erhalten. Erst ein Neuabschluss des Vertrags (Novation) unterbricht die verbindende Wirkung des ursprünglichen Vertrags und bedingt eine neue Hauptfrage. Die EuGVVO teilt diesen Ansatz der Rom I-VO in ihren vertraglichen Gerichtsständen (Art. 7 Nr. 1, Art. 10–23 und Art. 24 Nr. 1 EuGVVO, zuvor ab S. 443). Beim Deliktgerichtsstand gleicht sie hingegen dem Ansatz der Rom II-VO (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 442). Interessanterweise kombiniert Art. 13 Abs. 1 und 2 EuGVVO bei Versicherungssachen über die Anknüpfungsperson des Geschädigten den vertraglichen und deliktischen Ansatz. Die Folge ist, dass der Versicherungsvertrag mehrere gleichzeitige oder sukzessive Delikte sogar dann verbindet, wenn es sich um mehrere Hauptfragen handelt. Der vertragliche Anknüpfungsgegenstand überlagert insoweit den deliktischen (zuvor ab S. 644). Neben den vertraglichen Anknüpfungsgegenständen kennt die EuGVVO noch weitere abstrakt verbindende Anknüpfungsgegenstände wie den Betrieb einer Niederlassung oder die Konnexität des Sachverhalts (Art. 7 Nr. 1, 5, Art. 8 Nr. 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 569 und 638).

Die Anknüpfungsgegenstände der drei Verordnungen spiegeln die gesamte Bandbreite der Statuten- und Gerichtsstandswechsel wider: Kollisions-

sions-/zuständigkeitsnorminterne und kollisions-/zuständigkeitsnormübergreifende gleichrangige, qualifizierende und disqualifizierende Statuten-/Gerichtsstandswechsel (zuvor ab S. 301, 412 und 657).

4. Vertragsübernahmen und Vertragstypverschiebungen aktualisieren Anknüpfungszeitpunkt des Vertragsschlusses unter EuGVVO und Rom I-VO

Im Rahmen der EuGVVO und der Rom I-VO aktualisieren Vertragsübernahmen und Vertragstypverschiebungen den Anknüpfungszeitpunkt des Vertragsschlusses, da sie grundlegende und umfassende Vertragsänderungen darstellen (zuvor ab S. 249, 278, 629 und 646). In der Folge sind sogar Veränderungen unwandelbarer Anknüpfungselemente zwischen dem Vertragsschluss und dem Abschluss der Vertragsübernahme oder der Vertragstypverschiebung zu berücksichtigen (zuvor ab S. 249, 285, 629 und 646). Dann kann dennoch ein Statuten- oder Gerichtsstandswechsel eintreten, obwohl das Anknüpfungselement eigentlich unwandelbar im Zeitpunkt des Vertragsschlusses fixiert ist. Es ist nämlich von einem neuen Vertragsschluss auszugehen, wenn die Parteien den ursprünglichen Vertrag nachträglich umfassend und grundlegend ändern (*Nikiforidis*-Maßstab). Eine derartige Vertragsänderung aktualisiert dabei den Vertragsschluss und Anknüpfungszeitpunkt, ohne dass ein Neuabschluss (*Novation*) eintritt. Die Rom II-VO vollzieht derartige Statutenwechsel nach, sofern sie akzessorisch an das Vertragsstatut der Rom I-VO anknüpft (zuvor ab S. 367).

5. Wandelbarkeit der Anknüpfungselemente insgesamt: Einvernehmliche Änderung, veränderliche Definition und/oder Anknüpfungszeitpunkt nicht fixiert

Insgesamt lässt sich in abstrakt-genereller Hinsicht sagen: Ein Anknüpfungselement der Rom I-, II- und EuGVVO ist wandelbar, wenn es veränderlich definiert und nicht auf einen Anknüpfungszeitpunkt vor der Veränderung fixiert ist. Diese beiden Tatbestandsmerkmale „veränderliche Definition“ und „dynamischer Anknüpfungszeitpunkt“ überlappen teilweise und gehen fließend ineinander über. Dennoch decken sie unterschiedliche Konstellationen ab (zuvor ab S. 303, 413 und 660). Die Rom I-VO berücksichtigt lediglich einvernehmliche Änderungen des anzuwendenden Rechts. Daher muss die Veränderung zusätzlich zu den zuvor genannten Tatbe-

standsmerkmalen einvernehmlich erfolgen – oder negativ formuliert: Es darf keine unbeachtliche einseitige Veränderung vorliegen. Damit geht einher, dass grundsätzlich nur die vertraglichen – einvernehmlich-rechtlichen – Anknüpfungselemente der Rom I-VO wandelbar sind, hingegen nicht ihre einseitig-tatsächlichen wie insbesondere der gewöhnliche Aufenthalt (zuvor ab S. 208, 267, 270, 286 und 297). Zwei Ausnahmen finden sich insoweit im Rahmen von Individualarbeitsverträgen. Die Arbeitnehmer-/Arbeitgebergemeinschaft und der gewöhnliche Arbeitsort sind *ausschließlich* tatsächlich-einvernehmlich definiert. Etwaige vertragliche Vereinbarungen berücksichtigen sie lediglich als Indizien (zuvor ab S. 155, 188). Dasselbe gilt unter der EuGVVO (zuvor ab S. 585 und 615). Im Übrigen berücksichtigt die EuGVVO tatsächliche Veränderungen jedoch deutlich weitgehender als die Rom I-VO, nämlich im Ausgangspunkt grundsätzlich. Das liegt im Wesentlichen daran, dass sie einseitige Änderungen der Zuständigkeit berücksichtigt (zuvor ab S. 525, 525, 569, 577, 583 und 605). Die Rom II-VO berücksichtigt ebenfalls tatsächliche und einseitige Veränderungen. Ihre Anknüpfungselemente sind jedoch meist zeitlich fixiert (zuvor ab S. 362 und 408). Ein und dieselbe Kollisions- oder Zuständigkeitsnorm kann zugleich wandelbar und unwandelbar sein. Es ist stets das individuelle Anknüpfungselement separat zu betrachten und die (Un-)Wandelbarkeit danach zu differenzieren (zuvor ab S. 78, 411 und 424).

6. Wesentliche Erwägungen der (Un-)Wandelbarkeit unter der Rom I-, II- und EuGVVO

a. Ausdrücklich und anerkannt (un-)wandelbare Anknüpfungselemente

Die Rom I-, II- und EuGVVO weisen allesamt ausdrücklich oder anerkanntermaßen wandelbare und unwandelbare Anknüpfungselemente auf. Sie stellen wesentliche Erwägungen und Eckpfeiler im Rahmen der (Un-)Wandelbarkeit der Verordnungen dar. Die Möglichkeiten der nachträglichen Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung belegen die Existenz von Statuten- und Gerichtsstandswechseln (Art. 3 Rom I-VO, Art. 14 Rom II-VO und Art. 25, 26 EuGVVO, zuvor ab S. 145, 366 und 634). Sie deuten außerdem an, dass zumindest einvernehmliche Veränderungen einen Statuten- und Gerichtsstandswechsel bedingen können. Eine Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung geht mit einem entsprechenden Rechtswahl-/Gerichtswahlwillen beider Parteien einher, der bei den übrigen Veränderungen regelmäßig nicht vorliegen dürfte. Man könnte

daher einwenden, dass Statuten- und Gerichtsstandswechsel lediglich bei einem entsprechenden Willen möglich sind. In Zusammenschau mit dem ausdrücklich wandelbaren gewöhnlichen Arbeitsort und den anerkanntermaßen wandelbaren Erfüllungsorten ergibt sich jedoch eine deutliche Tendenz zugunsten einer Wandelbarkeit einvernehmlicher Anknüpfungselemente (Art. 5 Abs. 1, 2, Art. 8 Abs. 2 Rom I-VO – gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Rom II-VO –, und Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, zuvor ab S. 155, 198, 203 und 578). Im Rahmen der EuGVVO führen die anerkanntermaßen wandelbaren Anknüpfungselemente „Wohnsitz“ und „Niederlassung“ vor Augen, dass grundsätzlich sogar einseitige Anknüpfungselemente wandelbar sind (Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Nr. 5, Art. 8 Nr. 1, Art. 10, Art. 11 Abs. 1 lit. a, b, Abs. 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, 2, Art. 18 Abs. 1 Var. 1, 2, Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, 2, Art. 21 Abs. 1 lit. a, Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Nr. 1 Abs. 2 EuGVVO, zuvor ab S. 521 und 569). Dies verbietet hingegen Art. 19 Abs. 3 Rom I-VO für das wichtigste Anknüpfungselement der Rom I-VO, den gewöhnlichen Aufenthalt (zuvor ab S. 83). Art. 11 Abs. 2 und 3 Rom I-VO bestätigen die einseitige Unwandelbarkeit für den Anknüpfungsgegenstand des einfachen Aufenthalts und Art. 13 Rom I-VO für den Anknüpfungsgegenstand der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit (zuvor ab S. 90 und 93). Im Rahmen der Rom II-VO belegt insbesondere die verbreitete zeitliche Mosaikbetrachtung bei zeitlich gestreckten Sachverhalten, dass einseitige Anknüpfungselemente wie der gewöhnliche Aufenthalt wandelbar sein können (Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a, UAbs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 lit. b Rom II-VO Rom II-VO, zuvor ab S. 359 und 370).

b. Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit unter Rom I-, II- und EuGVVO

Die Rom I-, II- und EuGVVO bezwecken berechenbare und vorhersehbare Kollisions- und Zuständigkeitsnormen im Sinne der Rechtssicherheit (Erwägungsgründe 16 S.1 Rom I-VO, 14 S.1, 16 S.1 Rom II-VO, 15 S.1 EuGVVO, zuvor insbesondere ab S. 114, 235, 362, 368, 394, 406, 430, 458, 468, 552 und 562).¹⁴⁵³ Die Parteien eines vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnisses sollen das insoweit anzuwendende Recht und die zuständigen Gerichte zuverlässig vorhersehen können. Diese Erwägung wird vor allem im Rahmen der Rom I-VO häufig gegen eine Wandelbar-

¹⁴⁵³ Coester-Waltjen, IPRax 2020, 385, 386; Lüttringhaus, RabelsZ 2013 (77), 31, 41 mwN, 67 f.; Lein, Yearbook of Private International Law 2008 (10), 177, 179.

keit der Anknüpfungselemente vorgebracht (zuvor ab S. 95 und 98). Der Einwand greift jedoch im Kontext der Wandelbarkeit meist nicht durch, weil die Parteierwartungen unklar sind, diese bei einvernehmlichen Änderungen für eine Wandelbarkeit sprechen oder weil sich andere Erwägungen durchsetzen. Die Parteierwartungen gegenüber Statuten- und Gerichtsstandswechsel sind mangels empirischer Untersuchungen nur ausnahmsweise bestimmbar. Damit sind auch die Erwägungen der Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit grundsätzlich unbestimmbar. Gerade bei einvernehmlichen und wesentlichen Änderungen wie Vertragsübernahmen und Vertragstypverschiebungen sprechen sie sogar eher für eine Wandelbarkeit (zuvor ab S. 115, 235, 244 und 278). Umgekehrt streiten Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit jedoch im Ausgangspunkt dafür, einseitige Veränderungen des anzuwendenden Rechts oder zuständigen Gerichts nicht zu berücksichtigen (zuvor ab S. 297, 360, 406, 437, 451, 458 und 529). Schließlich werden die Erwägungen der Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit häufig von dem Prinzip der engsten oder engen Verbindung verdrängt (zuvor ab S. 118, 125, 144, 235, 261 535, 552 und 612, und sogleich im nachfolgenden Abschnitt).

c. Prinzip der engsten Verbindung unter Rom I- und II-VO und „Prinzip der engen Verbindungen“ unter EuGVVO

Die Rom I- und II-VO möchten das Prinzip der engsten Verbindung weitgehend verwirklichen (Erwägungsgründe 16 S. 2, 21 S. 1, Art. 4 Abs. 3, 4, Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2 und Art. 8 Abs. 4 Rom I-VO und Erwägungsgrund 14 S. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 2 lit. c Rom II-VO, zuvor ab S. 108, 118, 144, 230, 235, 261, 394 und 406). Sie suchen daher nach der *einen* Rechtsordnung mit der *engsten Verbindung* zum Sachverhalt (zuvor ab S. 108 und 430).¹⁴⁵⁴ Hingegen akzeptiert die EuGVVO grundsätzlich *mehrere wählbare* Gerichtsstände (zuvor ab S. 430 und 525).¹⁴⁵⁵ Darüber hinaus bewertet sie im Ausgangspunkt den Schutz des Beklagten höher als die Verbindungsintensität zwischen Sachverhalt und Gerichtsstand, weil sie

1454 Ebenso D. Paulus, in BeckOGK, Art. 1 Rom I-VO Rn. 8; Mankowski, IPRax 2021, 352, 356; Coester-Waltjen, IPRax 2020, 385, 386; Thomale, IPRax 2020, 18, 19 f.

1455 Ebenso D. Paulus, in BeckOGK, Art. 1 Rom I-VO Rn. 6; Thomale, IPRax 2020, 18, 19 f.; Lüttringhaus, RabelsZ 2013 (77), 31, 37 mwN, 67; Würdinger, RabelsZ 2011, 102, 124.

den Wohnsitz des Beklagten als allgemeinen Gerichtsstand bestimmt (Erwägungsgrund 15 S.1 und Art.4 Abs.1 EuGVVO). Lediglich bei ihren besonderen Gerichtsständen möchte sie vorrangig eine enge Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit herstellen (Erwägungsgrund 16 S.1 und Art.7–9 EuGVVO). Hier stuft die EuGVVO die Sach- und Beweisnähe höher als den Beklagenschutz ein (zuvor ab S. 441, 474, 480, 525, 550, 578, 587, 589 und 608).¹⁴⁵⁶ Diese Gerichtsstände stehen jedoch nur alternativ neben dem allgemeinen Gerichtsstand. Sie lösen ihn und den ihm zugrundeliegenden Beklagenschutz nicht ab. Außerdem ist selbst bei den besonderen Gerichtsständen der Maßstab der EuGVVO nur eine enge, nicht die engste Verbindung (Erwägungsgrund 16 S.1 und 2 EuGVVO).¹⁴⁵⁷ Man kann den Ansatz der EuGVVO mithin als „Prinzip der engen Verbindungen“ umschreiben.

Im Ergebnis wirken beide Prinzipien im Kontext der (Un-)Wandelbarkeit in dieselbe Richtung – nur mit unterschiedlicher Stoßkraft: Die Kollisions- und Zuständigkeitsnormen sollen die enge/engste Verbindung aufrechterhalten und damit die Veränderungen als Statuten-/Gerichtsstandswechsel abbilden. Beide Prinzipien streiten daher für eine Wandelbarkeit. Das Prinzip der engsten Verbindung wirkt dabei unter der Rom I- und II-VO mit höherer Intensität und das Prinzip der engen Verbindungen unter der EuGVVO mit niedrigerer. Häufig stehen beide Prinzipien im Konflikt mit der Berechenbarkeit oder Vorhersehbarkeit der Kollisions- und Zuständigkeitsnormen. Sie sind dann in einen bestmöglichen Einklang zu bringen. Das heißt, dass beiden Erwägungen größtmögliche Geltung zukommen soll (zuvor ab S. 118, 125, 144, 235, 261 535, 552 und 612). In diesem Kontext setzt sich das Prinzip der engsten oder engen Verbindung häufig durch, weil die Berechenbarkeit oder Vorhersehbarkeit angesichts unbestimmbarer Parteierwartungen ihrerseits unbestimmbar ist oder angesichts einvernehmlicher Veränderungen sogar für eine Wandelbarkeit spricht (zuvor ab S. 682).

d. Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung unter Rom I- und II-VO – und EuGVVO?

Im Rahmen der Rom I- und II-VO streitet der Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung gegen eine Wandelbarkeit der Anknüpfungselemente. Er

1456 *Coester-Waltjen*, IPRax 2020, 385, 386.

1457 *Mankowski*, IPRax 2021, 352, 356 mwN.

besagt, dass alle Teilfragen eines Schuldverhältnisses unselbständig nach einem einheitlichen Statut anzuknüpfen sind (Art. 10 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Rom I-VO und Art. 15 Rom II-VO, zuvor ab S. 108, 152, 352 und 401). Der Grundsatz steht im Spannungsverhältnis mit dem Prinzip der engsten Verbindung (zuvor ab S. 683). Jener hat regelmäßig Vorrang vor dem Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung, weil die Rom I- und II-VO selbst zahlreiche Ausnahmen von der einheitlichen Anknüpfung vorsehen: Vor allem Bereichsausnahmen, selbständig anknüpfende Teilfragen und Teilrechtswahl (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 S. 3, Art. 6 Abs. 2 S. 2, Art. 8 Abs. 1 S. 2, Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 Rom I-VO und Art. 1 Abs. 2, Art. 14 und 17 Rom II-VO). Diese Ausnahmen belegen, dass die Rom I- und II-VO eine Aufspaltung der Statute in zahlreichen Fällen akzeptiert oder sogar fördern. Bereits deshalb steht der Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung einer Aufspaltung eines Statuts im Sinne eines Statutenwechsels nicht generell entgegen und ist regelmäßig nachrangig zum Prinzip der engsten Verbindung (zuvor ab S. 108, und 352). Gleichwohl behält der Grundsatz einen hohen Stellenwert und beschränkt die Rechtsfolgen von Statutenwechseln insoweit, als man bestimmte Rechtsfragen weiterhin nach dem ursprünglichen oder einem früheren Statut beurteilt (Segmentierung oder akzessorische Zuordnung, zuvor ab S. 345).

In der EuGVVO existiert der Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung nicht in derselben Form wie unter der Rom I- und II-VO. Das ergibt sich bereits daraus, dass es keine den Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO und Art. 15 Rom II-VO entsprechenden Normen gibt. Darüber hinaus sind die sachlichen Anwendungsbereiche der Zuständigkeitsnormen der EuGVVO häufig deutlich weiter gefasst als die der Rom I- und II-VO. Zum Beispiel erfasst der Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO alle Vertragstypen inklusive zahlreicher Fragen zu deren Entstehung, Form, Wirksamkeit, (Teil-)Übertragung, Nichtigkeit oder Rückabwicklung.¹⁴⁵⁸ Daneben umfasst der Deliktgerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO komplementär nahezu alle übrigen Fragen und außervertraglichen Schuldverhältnisse.¹⁴⁵⁹ Dies konzentriert die vielfältigen Themen der Art. 4, 5, 9, 10, 11, 13 ff. Rom I-VO und der Art. 4–13, 15 ff. Rom II-VO. Daher ist eine einheitliche Anknüpfung bereits systematisch angelegt. Darüber hinaus lässt die EuGVVO mehrere parallele Gerichtsstände zu, weshalb es weniger Druck zur Konzentration der einzelnen Anknüpfungen gibt (zuvor ab S. 430 und 683).

1458 Statt vieler nur *Stadler/C. Krüger*, in Musielak/Voit, Art. 7 EuGVVO Rn. 2 ff. mwN.

1459 Statt vieler nur *Stadler/C. Krüger*, in Musielak/Voit, Art. 7 EuGVVO Rn. 4, 5, 8–10 mwN.

e. Vertragliche Anknüpfungselemente unter Rom I- und EuGVVO möchten sachrechtliche Veränderungen grundsätzlich spiegeln

Die vertraglichen Anknüpfungselemente der Rom I- und EuGVVO weisen differenzierte vertragliche Tatbestandsmerkmale auf, die sachrechtlich disponibel sind. Sie sind zwar jeweils verordnungsautonom auszulegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verordnungen vertragliche Veränderungen grundsätzlich auf der Ebene der Kollisions- oder Zuständigkeitsnormen spiegeln möchten. Andernfalls hätten sie nicht an disponible Tatbestandsmerkmale angeknüpft. Vielmehr möchten sie im Ausgangspunkt die Privatautonomie der Parteien respektieren (zuvor ab S. 107 und 578). Diese Erwägung hängt eng mit dem Prinzip der engen/engsten Verbindung(-en) zusammen, weil die Anknüpfungselemente Ausdruck dieses Prinzips sind (zuvor ab S. 682). Die Erwägung gilt daher nicht bei den tatsächlichen Anknüpfungselementen. Hier kann man nämlich keinen Willen des EU-Gesetzgebers vermuten, der Privatautonomie der Parteien bestmöglich entsprechen zu wollen und daher auf Veränderungen zu reagieren. Eine (Rück-)Ausnahme ist jedoch bei tatsächlich-einvernehmlichen Anknüpfungselementen wie dem gewöhnlichen Arbeitsort oder der Arbeitsleistung angezeigt: Hier erheben die Rom I- und EuGVVO das Einvernehmen ebenfalls unmittelbar zum Bestandteil des Anknüpfungselements. Das streitet dafür, eine Veränderung zu berücksichtigen.

f. Schutz strukturell schwächerer Parteien unter Rom I-, II- und EuGVVO

Eine Gemeinsamkeit der Rom I-, II- und EuGVVO ist, dass sie alle den Schutz strukturell schwächerer Parteien anstreben (Erwägungsgrund 23 Rom I-VO, Erwägungsgrund 31 S. 4 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3,¹⁴⁶⁰ Art. 18 Rom II-VO,¹⁴⁶¹ Erwägungsgründe 14 S. 2 und 18 EuGVVO, zuvor ab S. 430). Sie tun das jedoch mit unterschiedlicher Intensität: Während der Schwächerenschutz unter der Rom I- und EuGVVO ein zentrales Anliegen ist, stellt er im Rahmen der Rom II-VO eine Randerscheinung dar (Art. 3 Abs. 3, 4, Art. 5–8 Rom I-VO und Art. 10–23, 25 Abs. 4 EuGVVO gegenüber Art. 14 Abs. 3, Art. 18 Rom II-VO). In der Folge beeinflusst der Schwächerenschutz die Wandelbarkeit der Schutznormen der Rom I- und

1460 *Junker*, in MüKo BGB, Art. 14 Rom II-VO Rn. 36.

1461 *Junker*, in MüKo BGB, Art. 18 Rom II-VO Rn. 7; *Lüttringhaus*, *RabelsZ* 2013 (77), 31, 64 f. mwN.

EuGVVO zulasten der strukturell stärkeren Partei und zugunsten der strukturell schwächeren Partei. Daraus kann sowohl eine Wandelbarkeit als auch eine Unwandelbarkeit folgen – abhängig davon, was für die strukturell schwächere Partei vorteilhaft ist (zuvor ab S. 127, 134, 137, 223, 239, 272, 274, 276, 444, 482, 538, 591, 615, 624, 639 und 644).

Gleichwohl möchten die Schutznormen der Rom I- und EuGVVO keinen umfassenden, sondern lediglich einen umfangreichen Schutz der strukturell schwächeren Partei (zuvor ab S. 223, 272, 457, 482, 591, 615, 624, 639 und 644). Des Weiteren balancieren sie die einschneidenden Schutznormen auf verschiedene Weisen: Den Schutz des Absenders, Beförderer, Versicherungsnehmers, Versicherten, Begünstigten oder Geschädigten knüpfen sie jeweils an eine sehr spezifische Leistung – die Beförderungs- oder Versicherungsleistung (Art. 5, 7 Rom I-VO und Art. 10–16 EuGVVO, zuvor ab S. 223, 272, 482 und 639). Dasselbe gilt für den Schutz der Verbraucher in Teilzahlungs- oder Finanzierungskäufen beweglicher Sachen (Art. 17 Abs. 1 lit. a, b, Art. 18 and 19 EuGVVO, zuvor ab S. 642). Im Übrigen ist der Leistungsbezug des Verbraucherschutzes jedoch überaus weitgehend und wirkt kaum einschränkend (Art. 6 Rom I-VO und Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 and 19 EuGVVO, zuvor ab S. 274 und 639). In diesen Konstellationen verlangen die Rom I- und EuGVVO aber einen zweifachen qualifizierten Personenbezug: Zum einen in Form des privaten und beruflichen/gewerblichen Vertragszwecks. Zum anderen in Form der unternehmerischen Tätigkeitsausrichtung auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers. Dabei kann der Unternehmer die Verwirklichung beider Tatbestandsmerkmale einseitig verhindern (zuvor ab S. 274, 448 und 457). Der Leistungsbezug des Arbeitnehmerschutzes ist ebenfalls sehr weitgehend, indem er eine Dienstleistung erfordert. Sein Personenbezug schränkt diesen Leistungsbezug insoweit ein, als eine abhängige, weisungsgebundene, dauerhafte und entgeltliche Tätigkeit vorliegen muss. Gleichwohl müssen diese zusätzlichen Merkmale lediglich tatsächlich vorliegen und nicht auch vertraglich vereinbart sein. Das schwächt ihren einschränkenden Effekt wiederum ab. Die arbeitnehmerschützenden Normen knüpfen jedoch nicht einseitig an den Ort des Arbeitnehmers, sondern an den einvernehmlich bestimmten gewöhnlichen Arbeitsort (Art. 8 Rom I-VO und Art. 20–23 EuGVVO, zuvor ab S. 155, 276, 588, 615, 639 und 644). Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, dass ihr Personenbezug sie weniger eingeschränkt als die verbraucherschützenden Normen.

III. Rechtsfolgen der Statuten- und Gerichtsstandswechsel der Rom I, II- und EuGVVO

Auf der Rechtsfolgenseite wechselt das Statut unter den Rom I- und II-VO grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft (*ex nunc*). Das dürfte bei objektiven Statutenwechseln anerkannt sein (zuvor ab S. 300). Im Fall der Rechtswahl vertritt die herrschende Ansicht jedoch eine Rückwirkung, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben (*ex tunc*, zuvor ab S. 149). Die konkreten Folgen einer Wirkung für die Zukunft waren ungeklärt. Meines Erachtens segmentiert sie grundsätzlich den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht: Das alte Statut gilt bis zum Zeitpunkt der Veränderung, das neue Statut gilt ab diesem Zeitpunkt. Ausnahmsweise gilt das alte Statut jedoch fort: Für den Vertragsschluss, für bereits zuvor entstandene Rechte und Pflichten, und für sekundäre Rechte und Pflichten, Einwendungen und Gestaltungsrechte. Das neue Statut kann einen unwirksamen Vertrag jedoch heilen (zuvor ab S. 345 und 409). Die Gerichtsstandswechsel der EuGVVO wirken ebenfalls nur für die Zukunft (*ex nunc*). Sie segmentieren den Sachverhalt jedoch nicht. Die Kognitionsbefugnis der Gerichte kann lediglich bei Dauerdelikten beschränkt sein (zuvor ab S. 651).

IV. Rechtsaktsübergreifende Auslegung zwischen Rom I, II- und EuGVVO

Die rechtsaktsübergreifende Auslegung zwischen der Rom I-, II- und EuGVVO hat sich im Kontext der Wandelbarkeit als wenig fruchtbar erwiesen. Der Grund dafür ist, dass die rechtsaktsinterne Auslegung der Kollisionsnormen jener der Zuständigkeitsnormen widerspricht. Das gilt sowohl im Allgemeinen als auch im Konkreten. Im Allgemeinen haben die Verordnungen zwar viele Gemeinsamkeiten wie die Erwägungen der Berechenbarkeit, der Vorhersehbarkeit, der Rechtssicherheit, der verhaltenssteuernden Wirkung, der Parteiautonomie und des Schutzes strukturell schwächerer Parteien (zuvor ab S. 430 und 432). Gleichwohl zeigen die Verordnungen fundamentale Unterschiede insoweit, als die EuGVVO den Schutz des Beklagten höher bewertet als es das Prinzip der engsten Verbindung zulässt. Die EuGVVO nähert sich zwar über ihre besonderen Gerichtsstände stellenweise dem Prinzip der engsten Verbindung an. Die EuGVVO verwirklicht dieses Prinzip nicht umfassend, weil mehrere Gerichtsstände wählbar sind, ihre Gerichtsstände zumindest teilweise den Beklagenschutz als vorrangig einstufen und die EuGVVO selbst bei den

besonderen Gerichtsständen lediglich eine enge Verbindung anstreben. Sie strebt mithin nur eine enge Verbindung zwischen dem Sachverhalt und dem zuständigen Gericht an (zuvor ab S. 683). Des Weiteren ist die enge Verbindung der EuGVVO von Erwägungen wie der Beweisnähe motiviert, die der engsten Verbindung der Rom I- und II-VO fremd sind. Schließlich definiert man den zuständigkeit- und kollisionsrechtlichen Schwächerenschutz unterschiedlich und zumindest teilweise divergierend (zuvor ab S. 430, 433 und 686).

Die Systematiken und Zwecke der Rom I-, II- und EuGVVO differieren jedoch nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Konkreten bei der Frage der Wandelbarkeit. Im Kontext des Verbraucherschutzes kann eine rechtsaktsübergreifende Auslegung zu weiten Teilen bereits deshalb nicht erfolgen, weil einseitige Manipulationen des anzuwendenden Rechts unter der Rom I-VO unberücksichtigt bleiben müssen. Die EuGVVO akzeptiert sie hingegen regelmäßig (Art. 17–19 EuGVVO und Art. 6 Rom I-VO, zuvor ab S. 532, 554, 563 und 608). Des Weiteren kann man den besonderen Gerichtsstand der Niederlassung unter der EuGVVO nicht im Sinne der erfüllungsverantwortlichen Nebenniederlassung der Rom I-VO auslegen, weil ersterer gerade keinen Vertragsbezug fordert (Art. 7 Nr. 5 EuGVVO und Art. 19 Abs. 2 Var. 2 Rom I-VO, zuvor ab S. 569). Einzig im Rahmen von Dauerdelikten spricht die rechtsaktsübergreifende Auslegung für eine zeitliche Mosaikbetrachtung gleichermaßen unter der Rom II- und der EuGVVO (zuvor ab S. 441).

Ich erachte eine rechtsaktsübergreifende Auslegung jedoch beim Schadensort des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO und der Rom II-VO für fruchtbar. Zwar bestimmt sie auch dort das Auslegungsergebnis nicht – es gibt keinen Auslegungsgleichlauf. Gleichwohl kann die rechtsaktsübergreifende Auslegung ein entscheidender Faktor sein. Hintergrund der Ausnahme ist, dass die überwiegende Ansicht insoweit zahlreiche Fragen parallel beantwortet und deutlich häufiger als andernorts eine harmonische Auslegung fordert. Darüber hinaus sind unter beiden Verordnungen dieselben oder zumindest sehr ähnliche Erwägungen maßgeblich – Berücksichtigung jedes Erfolgsorts, Vorhersehbarkeit und Prinzip der engsten/engen Verbindung. Dabei zeigen sich aber auch die Unterschiede zwischen den Verordnungen: Im Rahmen des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO hat der Geschädigte nach der herrschenden Ansicht einen zusätzlichen und umfassenden Gerichtsstand am Schwerpunkt des Schadens. Das gilt auch im Fall mehrerer primärer Schäden, entscheidend ist dann der Schwerpunkt der primären Schäden. Insoweit zeigt sich, dass Art. 7 Nr. 2 EuGVVO nicht die engste Verbindung

herstellen möchte, sondern eine enge Verbindung in Abwägung mit der Privilegierung des Geschädigten (zuvor ab S. 394, 404 und 439).

V. Vorschläge zur Normierung der Wandelbarkeit in Rom I-, II- und EuGVVO

In allen drei Verordnungen gibt es *de lege lata* keine ausreichend eindeutige Antwort auf die Frage, ob und wann Statuten- und Gerichtsstandswechsel eintreten. Vielmehr offenbaren die Untersuchungen ein differenziertes und komplexes System (zuvor ab S. 300, 411 und 654). Es beruht nur in Ansätzen auf ausdrücklichen Anordnungen der Verordnungen und im Wesentlichen auf deren Auslegung. Angesichts der zahlreichen und unterschiedlichen potenziellen Veränderungen ist das ein unbefriedigendes Ergebnis – vor allem deshalb, weil alle Verordnungen in hohem Maß berechenbare und vorhersehbare Kollisions- und Zuständigkeitsnormen schaffen möchten, um zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum beizutragen (Erwägungsgründe 16 Rom I-VO, 14–16 Rom II-VO und 16 f. EuGVVO).

Die hiesigen Vorschläge zur Normierung der Statuten- und Gerichtsstandswechsel unter den Rom I-, Rom II- und EuGVVO *de lege ferenda* sind vor diesem Hintergrund zu verstehen (zuvor ab S. 347, 414 und 661). Sie schlagen verschiedene Lösungen für alle drei Verordnungen vor, folgen dabei aber einer gemeinsamen Regelungstechnik: Sie betrachten das Statut und den Gerichtsstand in chronologischer Reihenfolge ab dem Zeitpunkt der ersten Anknüpfung. Das sind vor allem der Zeitpunkt des Vertragschlusses und der Zeitpunkt des Schadenseintritts. Im Anschluss vollziehen die Normvorschläge jede Veränderung nach und bewerten sie im Hinblick auf einen etwaigen Statuten- und Gerichtsstandswechsel. Im Gegensatz zum Statut materialisiert sich der Gerichtsstand zwar erst bei der Anrufung des Gerichts (zuvor ab S. 651). Bei einigen unwandelbaren Anknüpfungen fixiert die EuGVVO den Anknüpfungszeitpunkt jedoch bereits früher, weshalb eine Betrachtung im Vorfeld der Anrufung des Gerichts notwendig ist. Das Statut kann auch noch nach der Anrufung des Gerichts wechseln, der Gerichtsstand jedoch nur insoweit, als er zur Zuständigkeit eines zuvor unzuständigen Gerichts führt (zuvor ab S. 70, 424, 635 und 651).